

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 22. Februar 1968

**702. Bau- und Niveaulinien.** A. Mit Eingabe vom 4. Oktober 1967 ersuchte der Gemeinderat Hinwil unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Juni 1967 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien im Quartier Sindelen (erste Ausbaustappe). Die Baulinienvorlage der zweiten Etappe wurde gleichzeitig aufgehoben. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates vom 6. Oktober 1967 sind gegen den am 12. September 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen. Die erste Baustappe umfasst eine Sackstrasse, welche in die Betzholzstrasse I. Kl. Nr. 4 einmündet. Der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 1,754 % auf.

B. Gleichzeitig beantragt der Gemeinderat Hinwil unter Vorlage der Planunterlagen die Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien der dritten und vierten Etappe im Quartier Sindelen. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 16. Februar 1967 sind gegen den am 26. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Allfällige Rekurse wurden auf die zweite Ausbaustappe beschränkt, die nicht Gegenstand dieser Vorlage ist.

Die dritte und vierte Ausbaustappe ergänzen sich und verbinden die Betzholzstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Fröschlezenstrasse III. Kl.; der Baulinienabstand beträgt 20 m, was an der unteren Grenze des Vertretbaren liegt.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 3,515 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Hinwil vom 19. Juli 1966 und 20. Juni 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Baustappen 1, 3 und 4 im Quartier Sindelen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.

*Dr. H. Rappold*